

S a t z u n g

des "Tennisclub Rot-Weiß-Gelb Fuldatal e.V."

Die Mitgliederversammlung des Tennisclubs Rot-Weiß-Gelb Fuldatal e.V. hat am 9.5.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 25.3.1976 gegründete und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel unter VR 1403 eingetragene Verein führt den Namen

Tennisclub Rot-Weiß-Gelb Fuldatal e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Fuldatal.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Förderung des Volkssports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern,
 - Passiven Mitgliedern,
 - Jugendlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 1. März mit Rückwirkung auf den Beginn des Geschäftsjahres möglich.

3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt mit Rückwirkung auf den Beginn des Geschäftsjahres möglich.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Den passiven Mitgliedern steht grundsätzlich das Recht, die Sportheinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
3. Alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und haben aktives und passives Wahlrecht.
4. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
5. Das Eigentum und der Besitz des Vereins sind schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 7 Beiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu zahlen.
2. Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Jährlich ist eine Arbeitsleistung von allen aktiven Mitgliedern zu erbringen, die in Geld abgegolten werden kann. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Arbeitsleistung befreit.

5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen, sowie die zu leistende Stundenzahl und die Höhe der Ersatzzahlung pro Jahr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluß .
2. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
4. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
5. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
6. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung vorher zu verlesen.
7. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird mit der Beschußfassung wirksam.
8. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch den Vorstand nur dann schriftlich mitzuteilen, wenn es bei der Beschußfassung nicht anwesend war.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen, sowie der Arbeitsleistung
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Beschußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bzw. Änderung des Zwecks.

- g) Beschußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
- h) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) Jährlich einmal in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung)
 - b) Unverzüglich, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
 - c) Innerhalb von zwei Monaten, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und Grund fordern.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen und zwar durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Fulatal. Anstelle der Veröffentlichung kann auch eine Benachrichtigung der Mitglieder durch einfachen Brief erfolgen.
3. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 12 Beschußfähigkeit und Beschußfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Zur Beschußfähigkeit zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Sind gemäß Punkt 2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschußfähigkeit (Pkt. 5) zu enthalten.
5. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Stimmberchtigten ist geheim abzustimmen. Bei der Vorstandswahl, soweit mehrere Kandidaten für ein Amt kandidieren, ist geheim abzustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Zu einem Beschuß über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Zur Beschußfassung über die Auflösung des Vereins, sowie über die Änderung des Zwecks ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen

§ 13 Protokolle

1. Über den wesentlichen Inhalt und die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist vom Schriftwart und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, zeichnet der letzte das ganze Protokoll.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus:
 - a) dem Vorsitzender
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
2. Der Vorstand im Sinne es § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand muß aus Mitgliedern des Vereins bestehen und wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur zatzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann zu seiner Unterstützung bestimmte Aufgabengebiete und Kompetenzen an Vereinsmitglieder übertragen, Ausschüsse berufen bzw. durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
5. Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Zuwahl durch den Vorstand. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat.

7. Sitzungen des Vorstandes werden grundsätzlich vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.
11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, Auslagen werden jedoch erstattet.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschuß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Fulda, es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Schlußbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung vom 25.3.1976 mit Änderungen vom 13.12.1978, 5.3.1980 und 17.9.1980/1.4.1981.
Die neue Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel wirksam.

Fulda, den 9. Mai 1994

Unterschriften des Vorstandes



W. Hasslöwer
Vorsitzender



M. Hasslöwer
Schriftwart

Nachtrag laut Beschuß der JHV vom 22.3.1995

§ 14a) Rechnungsprüfer

In Verbindung mit der Vorstandswahl sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist möglich. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege und umfaßt jeweils den Zeitraum eines Geschäftsjahres. Bei Verhinderung ist ausnahmsweise die Prüfung durch einen Rechnungsprüfer möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsprüfer sein.